

dem Kaiser wird heute eine bestimmte Summe (225 Taler auf den Mann) zur Verfügung gestellt. Nur Bayern und Württemberg genießen auch hier ein Vorrecht: die Verwendung der betreffenden Summen ist diesen Staaten überlassen; doch verpflichtet sich Bayern, in der Höhe seiner Gesamtheeresausgaben nach den übrigen Teilen des Bundesheeres sich zu richten, auch muß es bei der Aufstellung seiner Spezial-Etats die Etats-Ansätze des übrigen Bundesheeres sich zur Richtschnur dienen lassen. Für Württemberg werden auch die Spezial-Etats vom Reiche festgestellt. — Durch Reichsgesetz sind heute auch die Kriegseleistungen des gesamten Bundesgebietes bei Mobilmachungen gleichmäßig geordnet. — Immer größer wurden auch die Ausgaben, welche durch allerhand Militär-
 bildungsanstalten erwachsen. — Die deutsche Kriegsflotte, die im Jahre 1848 entstand, wurde im Auftrage des wiederhergestellten Bundestages versteigert. Preußen kaufte einige Schiffe; Prinz Adalbert von Preußen¹⁾ erwarb sich große Verdienste um die Hebung der preußischen Seemacht. In dem Gasteiner Vertrage wurde die Herstellung einer deutschen Flotte wieder ins Auge gefaßt: Kiel sollte Bundeshafen werden; so lange die deutsche Flotte vom Bundestage noch nicht beschlossen wäre, sollte Preußen das Kommando und die Polizei über den Kieler Hafen ausüben. Die norddeutsche Bundesverfassung machte die preußische Marine zur Bundesmarine unter preußischem Oberbefehl; sie machte Kiel und den Jadehafen zu Bundeskriegshäfen und verpflichtete die seemannische Bevölkerung zum Dienst in der Marine. Diese Bestimmungen behielt auch die Reichsverfassung aufrecht. Die Marine ist viel einheitlicher gestaltet als das Landheer. Die Marinetruppen schwören nur dem Kaiser den Treueid. Es gibt kein Kaiserliches Landheer²⁾, wohl aber eine Kaiserliche Marine. Die Marine ist ausschließlich Reichssache. Kaiser Wilhelm II. läßt sich die Ausgestaltung der deutschen Seemacht im Interesse des deutschen Handels und unserer Kolonien ganz besonders angelegen sein. Daß Deutschland eine Seemacht erwürbe, welche allen anderen Staaten gegenüber außer England und Frankreich die See halten könne und selbst diesen letztgenannten Seemächten gegenüber die See

Militär-
 bildungs-
 weien. —
 Kriegs-
 marine.

¹⁾ Vgl. Preussische Jahrbücher 1888, S. 297 ff. — 1889, S. 478 ff.

²⁾ Vgl. S. 403.